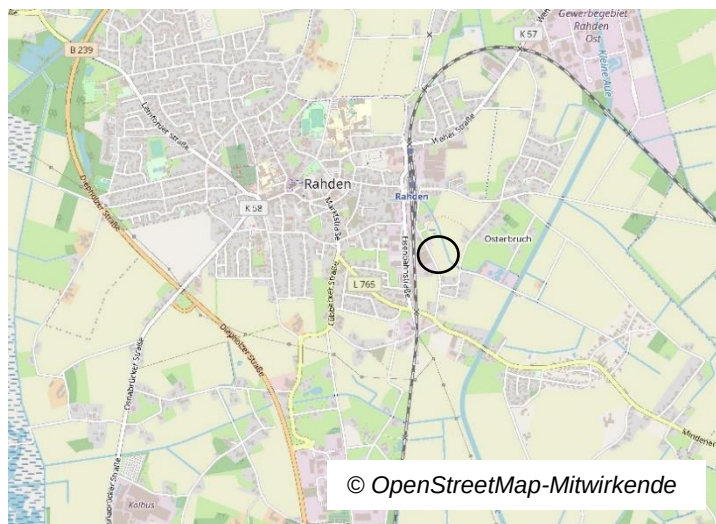




Stadt Rahden

Kreis Minden-Lübbecke

**Bebauungsplan Nr. 98
„Auf der Welle“**



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Projektnummer: 221200
Datum: 2023-10-02

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND ANGABEN ZUM STANDORT	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.1	ASP I.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS	5
2.1	ASP I.2: VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN	9
3	ASP II VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE	11
3.1	ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG	11
3.1.1	Bewertung der erhobenen Kartierdaten Avifauna und Auswirkungsprognose	13
3.2	FLEDERMÄUSE POTENZIALANALYSE.....	15
3.2.1	Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose.....	16
4	ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG	17
	LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	19

Wallenhorst, 2023-10-02

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 2023-10-02

Proj.-Nr.: 221200

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner
Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88
Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst
<http://www.ingenieurplanung.de>
Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen
Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Angaben zum Standort

Die Stadt Rahden beabsichtigt die Einrichtung eines Gründerzentrums in Verbindung mit einem Freiflächenphotovoltaikpark. Für die geplanten Nutzungen stehen Flächen östlich der Gemeindestraße „Auf der Welle“ in Rahden zur Verfügung.

Der etwa 1,4 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südosten von Rahden, östlich der Bahnstrecke und nördlich der „Mindener Straße“ (L 765). Er umfasst die Flurstücke 67 und 66 der Flur 8 in der Gemarkung Rahden. Die Freiflächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Nordwesten befindet sich eine befestigte Stellplatzfläche, welche von einer jungen Obstbaumwiese umgeben ist, zusätzlich einer Baumgruppe aus älteren Eichen. Am östlichen Plangebietsrand sind weitere ältere Gehölzstrukturen (Baumreihen) vorhanden. Ansonsten befindet sich kein nennenswerter Gehölzbestand auf der Fläche.

Weitere Angaben zum Planungsanlass, Standort und dem städtebaulichen Planungsziel finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan, auf die hiermit verwiesen wird.

Die Belange des Besonderen Artenschutzes nach §§ 44 ff BNatSchG gelten unmittelbar, sie sind bei allen Planungs- und Zulassungsvorhaben zu beachten. Im Zuge der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes ist daher ein Artenschutzbeitrag zu erstellen, der hiermit vorgelegt wird. Dieser orientiert sich an der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sowie an dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“².

2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 ff BNatSchG verankert. „Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.“³

¹ Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)

² MKULNV NRW 2017 (Hrsg.) „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az: III-4-615.17.03.13. online

³ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW 2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ Gemeinsame Handlungsempfehlung vom 22.12.2010

§ 44 (1) BNatSchG**→ Verbotstatbestände**

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften in Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG**→ Freistellung von den Verbotstatbeständen**

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG**→ Ausnahme**

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „FCS-Maßnahmen“⁴, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen⁵ (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

2.1 ASP I.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Der etwa 1,4 ha große Geltungsbereich befindet sich im Südosten von Rahden, östlich der Bahnstrecke und nördlich der „Mindener Straße“ (L 765). Er umfasst die Flurstücke 67 und 66 der Flur 8 in der Gemarkung Rahden. Die Freiflächen werden landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im Nordwesten befindet sich eine befestigte Stellplatzfläche, welche von einer jungen Obstbaumwiese umstanden ist. Die Stellplatzflächen mit umgebender jungen Obstwiese werden weiterhin von einer Schnitthecke (Hainbuche) umgeben. Nordwestlich daran angrenzend, stockt eine Baumgruppe aus älteren Eichen. Am östlichen Plangebietsrand sind weitere ältere Gehölzstrukturen (Baumreihen) aus standortheimischen Laubgehölzen vorhanden. Nördlich schließen ein Grünland sowie ein Regenrückhaltebecken (zum Zeitpunkt der Begehung nicht wasserführend) an. Östlich grenzen ein Graben sowie weiter daran ackerbaulich genutzte Flächen an. Südlich zeigen sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen. Westlich befindet sich die Straße „Auf der Welle“ sowie ein Gewerbebetrieb sowie ein Wohngrundstück. Ein Bezug zur freien Landschaft besteht eingeschränkt Richtung Osten.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraße „Auf der Welle“, der Betrieb und die Nutzung der nördlich angrenzenden Gewerbebereiche und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der vorhandenen Ackerfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Daten zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten liegen nicht vor.

Das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gibt für den Messtischblattquadranten 3517-4 Rahden insgesamt 12 Säugetierarten (Fledermäuse),

⁴ Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes geschützter Arten („measures to ensure the favourable conservation status“)

⁵ Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten („measures to ensure the continuous ecological functionality“)

33 Vogelarten und 2 Amphibienarten an. Für die weiteren Artgruppen liegen keine Hinweise vor.

Zu berücksichtigen ist, dass die Datengrundlage für die Abfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde.

Bei der Auswahl der im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung vorkommenden Biotoptypen reduzieren sich die Angaben im FIS auf folgende 12 Säugetierarten (Fledermäuse), 27 Vogelarten und 2 Amphibienarten (sh. Tab. 1):

Tabelle 1: Liste der planungsrelevanten Arten, Messtischblatt 3517, Quadrant 4, in den Lebensraumtypen des Plangebietes und angrenzender Bereiche lt. FIS⁶

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGehoe); Äcker (Aeck); Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert); Gebäude (Gebaeu); Brachen (Brach)

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)	KlGehoe	Aeck	Gaert	Gebaeu	Brach
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	U+	Na		(Na)	FoRu	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	U-	Na		Na	FoRu!	Na
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	U+	FoRu,	Na	Na	(Ru)	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	G	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	G	Na		Na	FoRu	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	U	Na	(Na)	(Na)	FoRu!	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	G	Na		(Na)	FoRu	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	U	Na		Na	(FoRu)	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	G	Na	(Na)	Na	(Ru)	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	G				FoRu	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	G	Na		Na	FoRu!	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflledermaus	G	(Na)		Na	FoRu	
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	U	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)

⁶ Internet Abruf am 2022-06-02:
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/35174?kl_gehoe=1&hoehlb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1

<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	G	(FoRu), Na	(Na)	Na		(Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	U-		FoRu!			FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	G			(Na)		
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	U-	FoRu				FoRu
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	G	(FoRu)	Na	Na		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	U	Na		Na		(Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	G	(FoRu)	Na			(Na)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	U	FoRu	Na	(FoRu), (Na)		(FoRu), Na
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	U		FoRu, Na			(FoRu), Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	U-	Na		(Na)		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	U		Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	U	Na		Na		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	G	(Na)				
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	G	(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	U	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	U	FoRu!		FoRu		FoRu
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	S	FoRu		(FoRu)		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	U	(Na)	Na	Na	FoRu	Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	S		FoRu!	(FoRu)		FoRu!
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	U	FoRu		FoRu	FoRu	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	U	(FoRu)				
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	S			FoRu!, Na		(FoRu), Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	G	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	U		Na	Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	G	Na	Na	Na	FoRu!	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	S		FoRu!			FoRu
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	U	Ru!		(FoRu)		
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	unbek.	(Ru)		(FoRu)		

Legende: EZ = Erhaltungszustand; G=günstig; U=ungünstig; unbek.=unbekannt; ↑: Tendenz zunehmend ↓: Tendenz abnehmend; KIGehölz=Kleingehölze; Gaert=Gärten; Gebaeu=Gebäude; FoRu=Fortpflanzungs-/Ruhestätte; Na=Nahrungshabitat

Zu beachten ist, dass das FIS keine vollständigen Daten und auch keine punktgenauen Daten zur Verfügung stellt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Gebäudebestand, aber ältere Gehölzstrukturen. Im Zuge einer Ortsbegehung (25.05.2022) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen offensichtlicher großvolumiger Baumhöhlungen am

vorhandenen Gehölzbestand im Bereich des Plangebietes, wobei festzustellen ist, dass ein Teil der älteren Bäume aufgrund der bestehenden Belaubung nicht vollständig einsehbar war. Das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleineren Hohlräumen in dem vorhandenen älteren Gehölzbestand ist aber wahrscheinlich, in der Baumgruppe aus älteren Eichen im nordwestlichen Plangebiet wurde auch eine kleine Höhlung in ca. 2,5 Metern Höhe entdeckt. Für die Artgruppe der **Fledermäuse** existieren in den älteren Gehölzen somit Strukturen, die sich entsprechend der ausgewerteten Unterlagen ggf. als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten.

Im Zuge einer Ortsbegehung (25.05.2022) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen **planungsrelevanter Brutvogelarten** (z. B. große Nester oder offensichtliche große Baumhöhlungen), wobei festzustellen ist, dass ein Teil der älteren Bäume aufgrund der bestehenden Belaubung nicht vollständig einsehbar war.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen des Plangebietes werden aufgrund der geringen Größe sowie insbesondere aufgrund der vorhandenen Gebietskulisse (kleine Ackerfläche von Gewerbe/ Straße und alten Baumreihen eingerahmt) wahrscheinlich keine relevanten Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten wie Feldlerche, Rebhuhn oder Kiebitz einnehmen. Arten wie z. B. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Rohrweihe, Pirol, oder Waldkauz finden hier ebenfalls keine geeigneten Habitatbedingungen für Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten vor. Ebenso fehlen Habitatausstattungen zum Vorkommen von planungsrelevanten Gebäudebrütern wie z. B. Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Turmfalke oder der Schleiereule.

Im FIS werden weitere planungsrelevante Brutvogelarten benannt, deren Brutvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) aufgrund der Habitatausstattung innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung aber nicht auszuschließen sind. Hierzu gehören unter anderem Arten der dörflichen Siedlungsbereiche die auch in Gärten und Parks mit Säumen und Ruderalfluren vorkommen können wie Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star, Bluthänfling und Girlitz oder auch Arten wie Nachtigall oder Baumpieper. Ein Vorkommen von relevanten und geeigneten Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für diese Arten oder deren relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Plangebiet und insbesondere seiner unmittelbar angrenzenden Strukturen nicht auszuschließen. Die Gehölze und Freiflächen innerhalb des Plangebietes bieten weiterhin allgemein möglicherweise gelegentlich genutzten Nahrungsraum und Brutplatzangebote für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche mit hoher Toleranz gegenüber anthropogenen Störwirkungen. Durch den Verlust von Gehölz-/ Freiflächen können somit Lebensstätten sowohl von planungsrelevanten Brutvogelarten, als auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche verloren gehen, oder auch Tiere getötet werden.

Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit die Erfüllung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Nr.1 BNatSchG sowie den Verlust von Nestern (Fortpflanzungs- und Ruhestätten i. S. d. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) durch den Verlust von Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen für verschiedene planungsrelevante Brutvogelarten und auch allgemein verbreitete Brutvogelarten auslösen.

Für die im FIS aufgeführten Arten der Artgruppe der **Amphibien** weisen die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die junge Obstwiese kein Potential für relevante Vorkommen planungsrelevanter Arten auf. Gewässer mit Eignung als Lebensraum oder Fortpflanzungsgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Für den Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch bieten die Flächen des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum.

Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass im Zuge der Begutachtung/ Ortsbegehung neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Arten lt. FIS, keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für essentielle Lebensstätten solcher Arten (z. B. weitere Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer oder Pflanzen) anbieten.

Eine Beeinträchtigung, bzw. eine relevante Betroffenheit von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH Richtlinie) oder deren Fortpflanzungs-/ Ruhestätten ist somit nicht zu erwarten, weitergehende oder vertiefte Prüfschritte sind für diese Artgruppen nicht erforderlich.

2.1 ASP I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die vorliegende Planung hat das Ziel, die Errichtung eines Gründerzentrums in Verbindung mit einem Freiflächenphotovoltaikpark zu realisieren. Für die geplante Umsetzung sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen in Anspruch genommen werden und entfallen. Weiterhin kommt es zum Verlust einer jungen Obstwiese, eines Schotterparkplatzes sowie von Gras-/ Staudenfluren mit umgebender Schnitthecke. Es wird entsprechend der planerischen Festsetzungen davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung der Planung nicht zum Verlust von älteren Gehölzen kommen wird (insbesondere der nordwestlich stockenden Baumgruppe aus älteren Eichen und der älteren Baumreihe/ Baumgruppe am südöstlichen Plangebietsrand (Festsetzung als zu erhaltende Einzelbäume; Lage im nicht überbaubaren Bereich)) bleiben erhalten.

Durch die „Umnutzung“ der Flächen für eine Bebauung (Gewerbegebiet) und die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es somit zu einem Verlust von (jungen Gehölzen/ Obstwiese mit Stammdurchmessern zwischen ca. 10-20 cm und einer Schnitthecke.

Der Betrieb der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraße „Auf der Welle“, der Betrieb und die Nutzung der nördlich angrenzenden Gewerbebereiche und auch die intensive Nutzung und Struktur-/ Artenarmut der betroffenen Grundfläche sind als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (Deckungs-/ Nahrungsarmut, optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch umliegende Siedlungsflächen, Gewerbebetriebe und Straßen bereits vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese baubedingten Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren der Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich

relevante Arten kaum wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als wahrscheinlich nicht erheblich eingestuft werden. Eine wirksame baubedingte erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden vorhandene jüngere Gehölze innerhalb des Plangebietes sowie die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die junge Obstbaumwiese in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Bereiche verloren, die Nahrungsraum und ggf. Brutplatzangebote für planungsrelevante Brutvogelarten sowie auch für ungefährdete, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bieten. Des Weiteren werden mit den Grün-/ und Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten. Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie den Verlust von jungen Gehölzen (junge Obstwiese, Schnitthecke) können Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von planungsrelevanten und von verbreiteten Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Da der alte Gehölzbestand erhalten bleibt und keine Gebäude im Plangebiet vorhanden sind, ist nicht davon auszugehen, dass Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder Tiere von Fledermausarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen werden nicht erwartet. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Inanspruchnahme von Brutplatzangeboten (Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten (Nester)) von planungsrelevanten oder auch von ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen durch das Beseitigen von Gehölzen und sonstigen Vegetationsstrukturen möglich.

Ob die vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen oder die Gehölze und sonstigen Freiflächen spezielle Funktionen im Hinblick auf Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten europäischer Brutvogelarten oder von Fledermausarten aufweisen und welche anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten sind, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und/oder einer Potenzialabschätzung und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

Im Umgebungsbereich des geplanten Gewerbegebiets sind aktuell schon Gewerbebetriebe, Wohngebäude und Hausgartenbereiche vorhanden. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung im Bereich der gewerblich zu entwickelnden Flächen zu erwarten. Mit der Umsetzung der Planung zu den Freiflächenphotovoltaikanlagen ist weiterhin betriebsbedingt mit temporärer Erwärmung (Sonneneinstrahlung, Verlustwärme) und temporär elektromagnetischen Feldern zu rechnen, zusätzlich sind selten Geräusche und Bewegung im Zuge der Unterhaltung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das Solarfeld selber und das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich im Hinblick auf das Störpotenzial durch die Unterhaltung nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung durch Betrieb der angrenzenden Straße und des dort bestehenden Gewerbegebietes) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der bestehenden Flächennutzungen sowie der schon bestehenden Störwirkungen auch nicht zwingend zu erwarten. Ob es wirksame oder erhebliche Betroffenheiten von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten durch den Betrieb des zukünftigen Gewerbegebietes und der PV-

Anlage geben kann, kann auf Grundlage von Ergebnissen spezieller faunistischer Erfassungen und/oder einer Potenzialanalyse und konkreter Betroffenheitsanalyse von den vorkommenden Arten zu diesen Artgruppen geklärt werden.

3 ASP II Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Ob Exemplare einer europäischen Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden und ob die Wirkfaktoren des Vorhabens geeignet sind die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen, ist durch eine vertiefte Art-für-Art-Analyse oder Artgruppenanalyse zu prüfen. In Folge des Ergebnisses einer Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren (ASP I) erfolgte eine Brutvogelkartierung nach anerkannter Erfassungsmethodik. Die Erfassungen zu den Brutvögeln (IPW 2023) erfolgte im Sommerhalbjahr 2023, auf das entsprechenden Fachgutachten wird hiermit verwiesen. Die Ergebnisse der speziellen Erfassungen dienen als Grundlage der vertieften speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP II).

3.1 Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Die folgende Tabelle enthält die im Plangebiet und seiner angrenzenden Randbereiche (Untersuchungsgebiet) nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2023 im Untersuchungsgebiet insgesamt 21 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 13 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine „Planungsrelevante Brutvogelart“. Für die Art Mehlschwalbe als „Planungsrelevante Art“ erfolgte lediglich ein einmaliger Nachweis bei der Nahrungssuche (Nahrungsgast).

Trotz intensiver Suche auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Saumstrukturen, auch der angrenzenden Bereiche, gelang kein Nachweis der charakteristischen Feldvogelart Rebhuhn.

Legende:

Fettdruck = „Planungsrelevante Vogelarten“ in Nordrhein-Westfalen⁷

Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: **I** = Anhang I der VSchRL; **4** = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)

Bundesnaturschutzgesetz: **s** = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG; Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

Rote Listen

Rote Listen D; NRW; WT = Rote Liste-Status in Deutschland RYSLAVY et al. (2020): / **Nordrhein-Westfalen/ Westfälisches Tiefland** (weichen bei den nachgewiesenen Arten nicht voneinander ab) (GRÜNEBERG, C., ET AL. 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

Status * (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (Bv) und Brutnachweis (Bn))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

⁷ <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>.

Häufigkeitsklassen (H): Die Brutbestände planungsrelevanter und seltener Arten wurden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen sh. Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

I	1	Revier
II	2-3	Reviere
III	4-7	Reviere
IV	8-20	Reviere
V	21-50	Reviere
VI	51-150	Reviere
VII	> 150	Reviere

Bei planungsrelevanten Arten, Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutz -status	Rote Liste			S =Status H = Häufig- keitsklasse		Bemerkungen
		D ⁸	NRW ⁹	WT	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bv)	I	
Blaumeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	I	
Buntspecht		-	-	-	G	I	
Elster		-	-	-	B	-	
Fitis		-	V	V	R (Bv)	I	
Grünfink		-	-	-	B	-	
Grünspecht	s	-	-	-	G (Ü)	-	
Haussperling		-	V	V	B	-	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	I	
Heckenbraunelle		-	-	-	R (Bv)	I	
Jagdfasan		-	-	-	R (Bv)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bv)	II	
Kormoran		-	-	-	G (Ü)	-	
Mehlschwalbe		3	3	3	N	-	Kein Brut-/ Nistplatz im UG und seiner näheren Umgebung nachgewiesen. Einmalige Beobachtung eines Exemplars bei der Nahrungssuche über der Ackerfläche des B-Plangebietes am 21.06.23.
Mönchsgrasmücke		-	-		R (Bv)	I	
Rabenkrähe		-	-	-	R (Bn)	I	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	I	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	I	
Stockente		-	-	-	N	-	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	I	

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich. Ein Hinweis auf die relevante Nutzung der betroffenen Ackerflächen als Teilnahrungshabitat durch Schleiereulen (Hinweis auf Schleiereulenbrut ca. 250 m nördlich im Jahr 2021¹⁰) ergab

⁸ RYSLAVY et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung

⁹ Grüneberg, C. et al. 2016: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016

¹⁰ Hinweis der UNB Kreis Minden Lübbecke im Zuge der TÖB-Stellungnahme vom 15.06.2023

sich im Zuge der Erfassungen 2023 nicht. In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes wurden keine größeren Nester oder großvolumige Baumhöhlungen, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste oder Spechthöhlungen), gesichtet. Im nördlichen und östlichen B-Plangebiet befinden sich mehrere ältere und jüngere Gehölze (Baumgruppe, Baumreihe, junge Obstwiese, Hecken) und somit sind dort wahrscheinlich auch Bruthöhlen verbreiteter Vogelarten, wie Meisen oder sonstige Nistplatzmöglichkeiten gehölzbrütender Vogelarten vorhanden. Es ist festzustellen, dass auch im Bereich außerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gehölzen und Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können.

3.1.1 Bewertung der erhobenen Kartierdaten Avifauna und Auswirkungsprognose

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes konnten **Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp** als Brutvögel „allgemeiner Planungsrelevanz“ mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der Kulturlandschaften, die besonders auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Fast alle Reviere/ Niststandorte dieser Brutvogelarten befinden sich in den strukturreicheren Gehölzflächen am Rand oder außerhalb des B-Plangebietes, insbesondere in nordwestlich angrenzenden Gartenflächen und Gehölzstrukturen. Auf den Agrarflächen des Untersuchungsgebietes befand sich entsprechend der Untersuchungsergebnisse kein Brutstandort/ Brutrevier einer europäischen Brutvogelart (Ausnahme: ggf. Jagdfasan).

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich.

Vorkommen von planungsrelevanten Brutvogelarten

Mehlschwalbe: Es erfolgte eine einmalige Beobachtung eines Exemplars bei der Nahrungssuche über der Ackerfläche des B-Plangebietes am 21.06.23. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art wahrscheinlich als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet oder seiner näheren und mittleren Umgebung nachgewiesen.

Ein Nachweis weiterer planungsrelevanter Arten oder der Nachweis der charakteristischen Feldvogelart Rebhuhn gelang nicht innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Ein Hinweis auf eine relevante Nutzung der betroffenen Ackerflächen als Teilnahrungshabitat durch Schleiereulen (Hinweis auf Schleiereulenbrut ca. 250 m nördlich im Jahr 2021¹¹) ergab sich im Zuge der Erfassungen 2023 nicht.

¹¹ Hinweis der UNB Kreis Minden Lübbecke im Zuge der TÖB-Stellungnahme vom 15.06.2023

Fazit: Planungsrelevante Brutvogelarten oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätten sind aufgrund der Erfassungsergebnisse aus dem Jahr 2023 von der vorliegenden Planung artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbotes nach **§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG** kann somit ausgeschlossen werden. Störungen, die zum Verlust von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten führen (**§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**) oder eine Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG**) sind hier für planungsrelevante Brutvogelarten nicht zu erwarten. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG tritt nicht ein. Eine weitere, vertiefte Betrachtung oder spezielle Maßnahmen sind für diese Arten somit nicht erforderlich.

Vorkommen von Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten „allgemeiner Planungsrelevanz“: (**Amsel, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen und Zilpzalp**) wird davon ausgegangen, dass das Planvorhaben zu keinen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Diese sogenannte „Allerweltsarten“, das heißt ubiquitäre, weit verbreitete, beziehungsweise allgemein sehr häufige Arten, sind hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen weniger spezialisiert, also euryök und weisen im Naturraum große Bestände auf. Die Arten sind weiterhin in der Regel gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst. Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes (**§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG**) für diese ubiquitären Arten ausgeschlossen werden kann. Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen sehr großflächig abzugrenzen sind und in der Regel sehr große Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störwirkungen betreffen daher nur einen sehr geringen Bruchteil der Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (**§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG**) wird für Arten dieser Gruppe davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen und durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status-quo von Natur und Landschaft ausreichend sind um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der gruppenweise betrachteten Arten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Somit kommt es unter Berücksichtigung dieser im Zuge der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen nicht zur Erfüllung des Tatbestandes der Beschädigung und Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Zusätzliche vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) für die Brutvogelarten mit allgemeiner Planungsrelevanz werden somit als nicht erforderlich angesehen.

Baubedingte Tötungsrisiken (**§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG**) können durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden werden.

Fazit: Für die Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit hier nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01. August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

3.2 Fledermäuse Potenzialanalyse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Hecken und landwirtschaftliche Nutzflächen) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste NRW, ¹²	Rote Liste D	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	-	-	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Großer Abendsegler	V/R	V	Typische Baumfledermaus, Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen ggf. Teilnahrungshabitat
Breitflügelfledermaus	2	G	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Rauhautfledermaus	-/R	-	Waldfledermaus mit Bindung an strukturreiche Wälder mit Kleingewässern, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleiner Abendsegler	V	D	Waldfledermaus, Quartiere in Baumhöhlen, ggf. auch in Fledermauskästen ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, V – Vorwarnliste, *, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, R – durch extreme Seltenheit potenziell gefährdet (Großer Abendsegler u. Rauhautfledermaus, nur wenn reproduzierend!)

Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Innerhalb des Plangebietes befindet sich kein Gebäudebestand, aber ältere Gehölzstrukturen. Im Zuge einer Ortsbegehung (25.05.2022) ergaben sich, soweit vom Boden einsehbar, keine Hinweise auf ein konkretes Vorkommen offensichtlicher großvolumiger Baumhöhlungen am vorhandenen Gehölzbestand im Bereich des Plangebietes, wobei festzustellen ist, dass ein Teil der älteren Bäume aufgrund der bestehenden Belaubung nicht vollständig einsehbar war. Das Vorkommen von Astlöchern, Anrissen/ Rindenabplatzungen/ kleineren Hohlräumen und somit von Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von Fledermäusen in dem vorhandenen älteren Gehölzbestand ist aber wahrscheinlich, in der Baumgruppe aus älteren Eichen im nordwestlichen Plangebiet wurde auch eine kleine Höhlung in ca. 2,5 Metern Höhe entdeckt.

¹² Rote Liste NRW: MEINIG et al. 2010.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. in den Bereichen im Übergang von Gehölzen zu offenen Bereichen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus oder weiterer Arten zu erwarten.

Fazit: Das Untersuchungsgebiet hat möglicherweise im Randbereich der vorhandenen Gehölzstrukturen für Zwerg- und Breitflügelfledermäuse und weitere Fledermausarten zumindest saisonal eine Funktion als zeitweise genutztes Jagdgebiet, die Funktion der Ackerflächen ist aber wahrscheinlich von untergeordneter Bedeutung. Für die Artgruppe der Fledermäuse existieren in den älteren Gehölzen Strukturen, die sich ggf. als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für Tiere dieser Artgruppe eignen könnten.

3.2.1 Bewertung der Ergebnisse der Potenzialanalyse und Auswirkungsprognose

Gebäude befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes. Entsprechend der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung der Planung nicht zum Verlust von älteren Gehölzen kommen wird (insbesondere der nordwestlich stockenden Baumgruppe aus älteren Eichen und der älteren Baumreihe/ Baumgruppe am südöstlichen Plangebietsrand (Festsetzung als zu erhaltende Einzelbäume; Lage im nicht überbaubaren Bereich)). Somit kann eine Betroffenheit potentieller Quartiere oder Individuen und damit die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für die Artgruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen, oder Tiere getötet werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens wird somit nachderzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Nr. 1 und 2 für Arten aus dieser Artgruppe auslösen.

Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seinen direkt angrenzenden Flächen (v. a. in den Bereichen im Übergang von Gehölzen zu offenen Bereichen) ist weiterhin eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Fledermausarten wie die Breitflügelfledermaus oder weiterer Arten zu erwarten. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche¹³. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungsflächen von Fledermäusen durch die Planung ist somit nicht zu erwarten.

Potenziell vorkommende Fledermausarten oder ihre Fortpflanzungs-/ Ruhestätte sind von der vorliegenden Planung somit artenschutzrechtlich nicht betroffen. Eine Erfüllung des Tötungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden. Eine Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnte (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG), wird ebenfalls ausgeschlossen. Die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch die Umsetzung der vorgesehenen Planung ist somit insgesamt nicht zu erwarten.

¹³ Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

ten, weitergehende Prüfschritte oder spezielle artenschutzrechtliche Vermeidungs-/ bzw.- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

Fazit:

Da weder Strukturen (ältere Bäume) mit Eignung als Quartierstandort noch essentielle Nahrungsräume/ Habitatstrukturen von Fledermäusen durch die Umsetzung des Planvorhabens in Anspruch genommen werden, werden die **Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für Arten aus der Gruppe der Fledermäuse nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt**. Eine weitergehende vertiefte Prüfung für Arten aus dieser Artgruppe oder spezielle Vermeidungs- oder vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind daher für die Artgruppe der Fledermäuse nicht erforderlich.

4 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet existiert ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus der Artgruppe der Brutvögel das Vorkommen von Fledermäusen ist möglich

Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss im Sinne der Bauleitplanung auch für alle nachgeschalteten Genehmigungsebenen (also auch für Bauherren bei Bauantrag). Hinsichtlich des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG nicht zu erwarten sind und somit kein Ausnahmeverfahren erforderlich wird.

- **Baufeldräumung (Brutvögel):** Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen, Beseitigung von Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände für die Artgruppe der Brutvögel führen können, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Entfernung von Gehölzen oder die Beseitigung von Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Baumfällungen von älteren Bäumen:** Entsprechend der planerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird davon ausgegangen, dass es durch die Umsetzung der Planung nicht zum Verlust von älteren Gehölzen kommen wird. Sollte die Entfernung von älteren Bäumen (Stammdurchmessern von > 30 cm) aus bisher nicht absehbaren Gründen dennoch erforderlich werden, sind diese Bäume vor einer Fällung durch einen

fachkundigen Fledermauskundler (ggf. mittels Hubsteiger und Endoskop) hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Weiterhin ist durch eine fachkundige Person ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder von Vögeln beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern/ beflogenen Baumhöhlungen oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls weitere artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bau-/Zeitmanagement) und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF}) festzulegen. Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres in konkreter Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Detail festzulegen.

Literatur- und Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDEMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.

GRÜNBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F. HERKENRATH, P., JÄBGES, M. M., KÖNIG, H., NOT-TMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): ROTE LISTE DER BRUTVOGELARTEN NORDRHEIN-WESTFALENS, 6. FASSUNG STAND JUNI 2016.

KIEL, E.-F., DR., MKULNV (2015): GESCHÜTzte ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – EINFÜHRUNG. ONLINE.

MKULNV NRW (HRSG.) (2017): METHODENHANDBUCH ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG IN NORDRHEIN-WESTFALEN – BESTANDSERFASSUNG UND MONITORING. SCHLUSSBERICHT ZUM FORSCHUNGSPROJEKT DES MKULNV NORDRHEIN-WESTFALEN. ONLINE.

RD.ERL. D MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VER-BRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 06.06.2016 III 4 - 616.06.01.17: VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN (VV ARTENSCHUTZ).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUD-FELDT, C. (HRSG.) (2005): METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. RADOLFFZELL.